



Jugendordnung 2017

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Vereinsjugend des Sportvereins BLAU-GELB GROSS-GERAU e.V. sind alle Kinder, Jugendliche und junge Menschen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie die gewählten oder berufenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vereinsjugend.

§ 2

Aufgaben

Die Vereinsjugend verwaltet sich selbstständig. Aufgaben der Vereinsjugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

1. Die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit in seinen freizeit-, breiten- und leistungssportlichen Ausprägungen;
2. Kritische Auseinandersetzung mit der Lebenssituation und den Gestaltungsmöglichkeiten von Jugendlichen, verbunden mit der Vermittlung von Fähigkeiten, gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen;
3. Entwicklung neuer und zeitgemäßer Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit;
4. Auf- sowie Ausbau der nationalen und internationalen Jugendbegegnungen als Beitrag zur Völkerverständigung und zur Förderung einer demokratischen, internationalen Friedensordnung;
5. Zusammenarbeit mit anderen Erziehungs- und Jugendorganisationen.



§ 3

Grundsätze der Kinder- und Jugendarbeit

Im Sportverein treffen Kinder und Jugendliche aus sehr unterschiedlichen sozialen Zusammenhängen aufeinander. Alle sollten die Chance auf eine positive Persönlichkeitsentwicklung haben. Deshalb sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. **Fairness:** Alle Mitglieder der Vereinsjugend haben sich „Fair“ zueinander zu verhalten. Schwächere oder Benachteiligte sind zu unterstützen und die besonderen Fähigkeiten (sportliche und auch persönliche) sind zu fördern. Weiterhin gilt dieser Grundsatz auch im Umgang mit den Mitgliedern des Vereins sowie mit sportlichen Gegnern, Schiedsrichtern und Zuschauern bei sportlichen Wettkämpfen.
2. **Respekt:** Alle Mitglieder der Vereinsjugend sind gleich! Um den Respekt gegenüber anderen Personen innerhalb der Vereinsjugend sowie im Verein und bei sportlichen Wettkämpfen zu wahren, wird die Sprache „Deutsch“ verwendet. Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts oder unterschiedlicher politischer, konfessioneller oder beruflicher Interessen und insbesondere unterschiedlicher Herkunft („Rassismus“) finden nicht statt.
3. **Freiheit:** Jedes Mitglied hat ein Recht auf freie Meinungsäußerung auf der Grundlage eines respektvollen Umgangs und kann auch frei darüber entscheiden, sich aktiv in der Vereinsjugend zu beteiligen oder nicht.
4. **Teamgeist:** Besonders in den Mannschaftssportarten, aber auch bei den Einzelsportarten, ist der Teamgeist besonders zu fördern. Ziel muss sein, dass die Kinder und Jugendlichen den Umgang in einer sozialen Gemeinschaft lernen und selbst diese Gemeinschaft mitgestalten.
5. **Spaß:** Vor jedem sportlichen Erfolg steht der Spaß an der sportlichen Betätigung.
6. **Kindeswohl:** Um das Kindeswohl zu schützen, hat sich jedes Vereinsmitglied, welches Kinder oder Jugendliche betreut, zur Einhaltung des Verhaltenskodexes zum Kindeswohl durch Unterschrift zu verpflichten.



§ 4

Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

1. die Wahlversammlung des Jugendrats (§ 5)
2. der Jugendrat (§ 6)

§ 5

Wahlversammlung des Jugendrats

Die Ressortleiterin Jugend/Der Ressortleiter Jugend beruft alle zwei Jahre eine Wahlversammlung des Jugendrats ein, in der die Ressortleiterin Jugend und der Ressortleiter Jugend gewählt werden. Als gewählt gilt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Die Wahlversammlung muss vor der Jahreshauptversammlung mit Wahlen des Vereins liegen. Die Ressortleiterin Jugend/Der Ressortleiter Jugend beruft die Wahlversammlung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.

Außer den ordentlichen Mitgliedern des Jugendrats (§4) sind je zwei Vertreter der Abteilungen stimmberechtigt, die zwar Jugendliche in der Abteilung haben, aber nicht durch Jugendwarte im Jugendrat vertreten sind. Die betroffenen Abteilungsleiter werden dazu im Wahlausschreiben informiert und benennen ihre Vertreter. Diese Vertreter müssen der Ressortleiterin Jugend/dem Ressortleiter Jugend vorher schriftlich gemeldet werden.



§ 6

Jugendrat

1. Der Jugendrat setzt sich zusammen aus:
 - der Ressortleiterin und dem Ressortleiter Jugend als gleichberechtigte Vorsitzende;
 - den Jugendwartinnen/Jugendwarten der einzelnen Abteilungen;
 - den von der Ressortleiterin Jugend/dem Ressortleiter Jugend ernannten freien Mitarbeitern.
2. Der Jugendrat tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Die Sitzungen werden von der Ressortleiterin Jugend/dem Ressortleiter Jugend schriftlich einberufen und geleitet.
3. Aufgaben des Jugendrats sind:
 - Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit und die Arbeit des Jugendrats;
 - Beratung über die Jahresrechnung und Budgetüberwachung;
 - Entlastung und Wahl der Ressortleiterin Jugend/des Ressortleiters Jugend;
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
 - Durchsetzung der vom Jugendrat beschlossenen Vorhaben, insbesondere die Vertretung der Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.
4. Der Jugendrat ist zuständig für die Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Vereinsjugend zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
5. Der Jugendrat erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung und der Vereinssatzung.



§ 7

Ressortleitung Jugend

1. Die Ressortleiterin Jugend und der Ressortleiter Jugend werden in der Wahlversammlung des Jugendrats gewählt. Beide müssen volljährige Vereinsmitglieder sein. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung. Beide haben einen Sitz im Vereinsvorstand, aber nur einer ist dort stimmberechtigt.
2. Beide verfolgen die in § 2 aufgelisteten Aufgaben sowie die in § 3 aufgeführten Grundätze der Kinder- und Jugendarbeit.
3. Sie leiten die überfachliche Jugendarbeit im Verein. Sie vertreten die Interessen der Vereinsjugend im Vereinsvorstand und bei der Jahreshauptversammlung. Sie geben einen Überblick über ihre Tätigkeit durch einen schriftlichen Bericht an den Vorstand und einen Vortrag an der Jahreshauptversammlung.
4. Sie halten engen Kontakt zu den Jugendwartinnen/Jugendwarten und stehen ihnen beratend zur Seite.
5. Sie fördern und ziehen Nachwuchskräfte zu Führungsaufgaben heran und bemühen sich um Fortbildung durch Lehrgangsbesuche.
6. Scheidet sie/er während der Amtszeit vorzeitig aus, kann die Position kommissarisch durch den verbliebenen Part der Ressortleitung in Rücksprache mit dem Vereinsvorstand besetzt werden.



§ 8

Die Jugendwartinnen und Jugendwarte der Abteilungen

Die Jugendwartinnen/Jugendwarte sowie etwaige Stellvertreter sind verantwortlich für die Jugendarbeit innerhalb der Abteilungen und werden von den Jugendlichen der Abteilung in der Abteilungs-Jugendversammlung, die zeitlich vor der Wahlversammlung des Jugendrats liegen müssen, für zwei Jahre gewählt. Sie/Er muss das 14. Lebensjahr vollendet haben und hat einen Sitz sowie eine Stimme im Abteilungsvorstand. Wiederwahl und Wahl eines Jugendwartgespanns sind zulässig.

Auch bei einer geringen Anzahl Jugendlicher in einer Abteilung soll ein Vertreter der betreffenden Abteilung in dem Jugendrat Mitglied sein, um Beschlüsse des Jugendrats oder des Vereinsvorstands in der Abteilung umsetzen zu können.

Die Jugendwartin/Der Jugendwart beruft mindestens alle zwei Jahre vor der ordentlichen Abteilungsversammlung mit Wahlen eine Abteilungs-Jugendversammlung ein. Scheidet sie/er während der Amtszeit vorzeitig aus, kann die Position kommissarisch durch die Ressortleiterin/den Ressortleiter Jugend oder durch die Abteilungsleiterin/den Abteilungsleiter besetzt werden. Die Ressortleitung Jugend ist über die kommissarische Positionsänderung innerhalb des Abteilungsvorstands zu informieren.

§ 9

Jugendordnungsänderung

Die Ressortleitung Jugend hat im Falle des Vorhabens der Ordnungsänderung den Jugendrat im Vorfeld einer Sitzung darüber in Kenntnis zu setzen und diesem in selbiger einen entsprechenden Änderungsentwurf vorzulegen. Die Änderung der Jugendordnung bedarf der Bestätigung mit einer Zweidrittelmehrheit durch alle anwesenden Stimmberechtigten. Die geänderte Satzung ist dem Vereinsvorstand zur Prüfung und Inkraftsetzung vorzulegen.



SPORTVEREIN **BLAU-GELB** GROSS-GERAU E.V.



§ 10

Inkrafttreten der Ordnung der Vereinsjugend

Dieser Jugendordnung wurde am XX.XX.2017 vom Vorstand angenommen und tritt mit Wirkung desselbigen Tags in Kraft.

Der Vorstand

Die Ressortleitung Jugend